



Bahrain Zoll-Informationen Kurzübersicht

Allgemeines

- Korrespondenzsprache: Englisch
- Währung: Bahrain-Dinar; ISO-Code BHD
- Zolltarif: Harmonisiertes System (HS)

Besonderheiten

- Importeure müssen registriert sein.
- Einfuhrlizenzen sind für einige Waren erforderlich und zusätzlich weitere Vorschriften zu beachten.
- Waren müssen mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein.

Dokumente

Ursprungszeugnisse, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Handelsrechnungen, beglaubigt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer, mit handelsüblichen Angaben sowie folgenden Informationen:

- Warenbezeichnung
- HS-Zolltarif-Nummer
- Verkaufswert pro Einheit und Gesamtwert
- Rabatte mit Art und Höhe
- Ursprungsland
- Marke, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke
- Maße der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- Verschiffungshafen bzw. Abflughafen

Erklärungen

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses und am Ende der Handelsrechnung ist nachstehende rechtsverbindlich (lt.Handelsregister) und original zu unterschreibende Erklärung abzugeben:

„We certify that the goods exported to Bahrain are of pure national origin of the ... (Ursprungsland). Name of manufacturer:“



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Deutsche Übersetzung (darf nicht verwendet werden):

Wir erklären, dass die Waren, die nach Bahrain exportiert werden, rein nationalen Ursprungs von ... (Land) sind. Name des Herstellers:

Einreichung der Dokumente bei der Botschaft

Konsularisch zu legalisierenden Dokumente müssen zuerst der GHORFA <https://ghorfa.de/de/handelsdokumenten-service/> per Post zugesandt werden, die diese dann an die Konsularabteilung der Botschaft von Bahrain weiterleitet.

Die GHORFA-Gebühr beträgt € 18,00 pro Exemplar.

Die Konsulatsgebühr richtet sich nach dem Rechnungsbetrag und kann bis zu € 1.600,-- pro Exemplar betragen.

Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg

Beizufügen sind:

- 1 internationale Paketkarte
- 2 Zollinhaltserklärungen (englisch oder Landessprache)
- 1 Rechnung

Verpackung und Markierung

Gesundheitszeugnisse können für bestimmte Verpackungsmaterialien verlangt werden.

Packstücke müssen die üblichen Markierungen sowie folgende Angaben enthalten:

- der Anschrift des Absenders und Empfängers
- Bestimmungsland
- Löschhafen
- Ursprungsland
- Herstellername
- Brutto- und Nettogewichte

Ihre Ansprechpartnerin in der IHK:

Martina Wiebusch

Telefon 0521 554-232, E-Mail: <mailto:m.wiebusch@bielefeld.ihk.de>